

ANTRAG

XXII. GP.-NR**20 /A****2002 -12- 20**

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fremden-gesetz 1997 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Das Bundesgesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremden-gesetz 1997 – FrG BGBl. I Nr. 75/1997) idF BGBl. I 126/2002 wird wie folgt abgeändert:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

1. *§ 24 Abs.1 wird wie folgt abgeändert und lautet:*

§ 24. (1) „Der Niederlassungsnachweis ist einem Fremden mit Niederlassungsbewilligung auf Antrag zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung (§ 8 Abs. 1) vorliegen, keine Tatsache es wahrscheinlich macht, dass in Zukunft ein Versagungsgrund wirksam werde, und der Fremde

2. seit fünf Jahren im Bundesgebiet dauernd niedergelassen ist und über ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit verfügt;
3. Ehegatte oder minderjähriges Kind eines unter Z 1 fallenden Fremden ist, mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebt und seit zwei Jahren seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat;
4. seit fünf Jahren in Österreich niedergelassen ist und in Österreich schulpflichtig war oder ist;
5. begünstigter Drittstaatsangehöriger eines EWR-Bürgers (§ 47) oder eines Österreichers (§ 49) ist und seit zwei Jahren seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat.“

6. *§ 34 Abs. 2a und 2b entfallen.*

7. *Die Überschrift von § 50a entfällt, § 50a wird wie folgt abgeändert und lautet:*

§ 50a. „Ausländische Staatsangehörige, die sich auf Dauer in Österreich niederlassen, werden von Bund und Ländern durch das Angebot von freiwilligen Deutschsprachkursen bei ihrer sprachlichen und gesellschaftlichen Integration unterstützt. Der Bund hat in Kooperation mit den Ländern ein ausreichendes Angebot

an kostengünstigen Deutschsprachkursen mit Kinderbetreuung bereitzustellen, das allen niedergelassenen ausländischen Staatsangehörigen den Besuch ermöglicht."

8. § 50b bis 50d entfallen. (I-Vertr. , Ausnahmen, Nachweis der Erfüllung, Kursangebot

9. § 108 Abs. 1a und 1b entfallen. (Geldstrafen bei Nicht-Erfüllung)

Artikel II

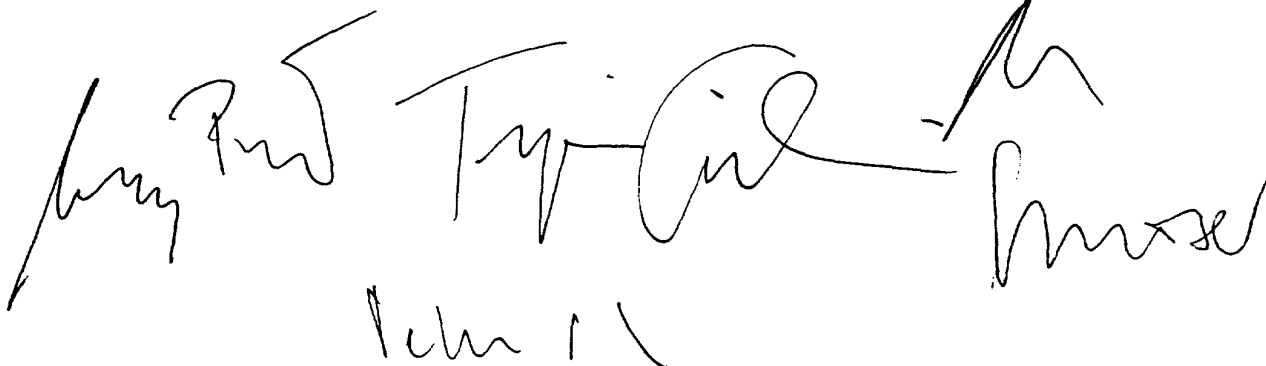
Artikel I tritt rückwirkend mit 31.12.2002 in Kraft.

Begründung:

Die mit 1.1.2003 in Kraft tretenden Bestimmungen des Fremden Gesetzes zur „Integrationsvereinbarung“ bedeuten ein Diktat sowohl für NeuzuwanderInnen als auch für noch nicht fünf Jahre niedergelassene Drittstaatsangehörige. Gesellschaftliche Integration ist viel mehr als bloßer Spracherwerb. Sie beinhaltet und verlangt nach Integration am Arbeitsmarkt , nach sozialer und rechtlicher Gleichstellung und nach gesellschaftlicher Partizipation in Form von politischem Mitbestimmungsrecht. Der Zwang zum Deutschkursbesuch bedeutet nur Angstmake, wenn die erworbenen Deutschkenntnisse nicht einmal im Erwerbsleben umgesetzt werden dürfen, sondern die Rechtsunterworfenen weiterhin vom Arbeitsmarkt ausgesperrt bleiben.

Die Abschaffung des Zwangs und der Sanktionen beim Spracherwerb gekoppelt mit der Gewährung von Rechten am Arbeitsmarkt, im Wohnungs- und Sozialbereich wird die gesellschaftliche Integration von MigrantInnen erst ermöglichen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Innenausschuß vorgeschlagen sowie die Durchführung einer ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.

The block contains several handwritten signatures and initials in black ink. On the left, there is a signature that appears to be 'Kunz'. In the center, there is a large, stylized signature that looks like 'Tyrone' or 'Tyrone'. To the right of this, there is a signature that looks like 'H. Müller'. Below the central signature, there are some initials that look like 'V. H. 11'.